



ADRA

STATUTEN

ADRA Schweiz

In diesen Statuten wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

§ 1 Name und Sitz

¹ ADRA Schweiz ist ein wohltätiger Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein führt den Namen ADRA Schweiz. ADRA steht für **A**dventist **D**evelopment and **R**elief **A**gency. ADRA ist eine Initiative der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, und steht ihr nahe.

³ ADRA Schweiz ist Teil eines weltweiten Netzwerkes von ADRA Organisationen und arbeitet im Einklang mit dem Akkreditierungs- und Lizenzierungsverfahren von ADRA International. ADRA Schweiz ist jedoch organisatorisch und rechtlich eine eigenständige Einrichtung.

⁴ Sitz des Vereins ist Zürich. Er ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

¹ Der Verein verfolgt ausschließlich wohltätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches der jeweils gültigen Fassung.

² Zweck des Vereins ist:

- a. insbesondere die Förderung der Fürsorge und Hilfe für Personengruppen, die von einer Natur- oder durch Menschen verursachten Katastrophe oder einer anderen allgemeinen Notlage betroffen sind und die, infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dazu zählen auch Personen, deren wirtschaftliche Notlage Hilfe erforderlich macht.
- b. Information der Öffentlichkeit, einzelner Personen und Körperschaften über die allgemeine Lebenssituation von Menschen, in Ländern, die von Notlagen oder struktureller Armut betroffen sind. (Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit)
- c. die Beschaffung von Mitteln in der allgemeinen Öffentlichkeit, bei anderen gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, Firmen und Körperschaften, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Ministerien des Bundes und der Kantone, Organisationen auf europäischer Ebene und UN-Organisationen, um den unter a) genannten Personen beizustehen und zu helfen, ihre Notlage zu überwinden oder ihre individuelle Lebenssituation zu verbessern.
- d. Die Unterstützung partnerschaftlicher Zusammenarbeit durch Personen und Organisationen im In- und Ausland zur Förderung von Solidarität, Toleranz und Völkerverständigung.

³ Der Zweck des Vereins wird unter anderem verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Herausgabe von Informationen an die Öffentlichkeit über eigene oder andere Veröffentlichungswege, sowie über die Medien mit dem Ziel der Aufklärung über Notlagen und Hilfebedürftigkeit von Menschen;
- b. Spendenaufrufe in der allgemeinen Öffentlichkeit;

- c. Durchführung von Sammlungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zur Mittelbeschaffung in der Öffentlichkeit, bei Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- d. Sammeln, Versenden und Verteilen von Hilfsgütern, wie Lebensmittel, Kleidung, Decken, Zelte, Haushaltsgeräte, Medikamente, etc. an die von einer Katastrophe oder durch eine andere Notlage betroffenen Personen;
- e. Förderung und Durchführung von, oder Mitwirkung an Hilfemaßnahmen und Entwicklungsprogrammen zur Linderung von Armut, Hunger, Krankheit in sich entwickelnden Ländern insbesondere auf folgenden Sektoren:
 - Humanitäre Nothilfe und Katastrophenhilfe, einschließlich des Wiederaufbaus,
 - Existenzsicherung, einschließlich wirtschaftlicher Entwicklung
- f. Entsendung von Fachpersonal, ehrenamtlichen Helfern und Freiwilligen in soziale Einrichtungen, Projektarbeit oder Partnerbüros.

⁴ Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er will Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

⁵ Der Verein arbeitet zur Förderung seiner Ziele mit geeigneten nationalen, internationalen und supranationalen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und Institutionen, auch wissenschaftlichen Einrichtungen wie Hochschulen und Universitäten, zusammen.

⁶ Der Verein darf alle Geschäfte vornehmen, die dem Statutenzweck dienen. Er kann Stiftungen und Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

⁷ Der Verein verwirklicht seinen Zweck ohne Rücksicht auf politische oder religiöse Anschauungen oder ethnische Herkunft in partnerschaftlicher Übereinstimmung mit ortsnahe Verwaltungstrukturen.

§ 3 Vereinsmitglieder

¹ Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

² Die Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

³ Die Mitglieder sind nicht zur Leistung finanzieller Beiträge verpflichtet.

⁴ Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der Vereinsversammlung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf ordentliche Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a. Austrittserklärung
- b. Ausschluss
- c. Tod des Mitgliedes

⁵ Der Austritt kann jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

⁶ Ein Mitglied kann aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Vereinsversammlung und des Vorstands aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, wie insbesondere:

- a. unehrenhaftes Verhalten
- b. keine Übereinstimmung mehr mit den Zielen und Zwecken des Vereins
- c. vereinschädigendes Verhalten.

⁷ Der Beschluss zum Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit und wird vom Vorsitzenden der Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht die Möglichkeit des Einspruchs an die Vereinsversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Ausschlussmitteilung. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Vereinsversammlung endgültig.

⁸ Auf gemeinsamen Beschluss der Vereinsversammlung und des Vorstands können natürliche Personen als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. Revisionsstelle

² Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer, bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für den Verein anfallenden angemessenen Aufwendungen.

³ Die Geschäftsleitung kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 5 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn die Belange des Vereins oder das Gesetz es erfordern oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Vereinsversammlung unter Angabe des Grundes beantragt.

² Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Anträge zur Vereinsversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

³ Der Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, einschließlich der Vorlage des Berichtes des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
- b. die Entlastung des Vorstands
- c. die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- d. Wahl und Beauftragung der Jahresrevision
- e. Statutenänderungen
- f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. Beschluss über Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

⁴ Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:

- a. Statutenänderungen
- b. Auflösung des Vereins

⁵ Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

⁶ Die Übertragung der Stimme an ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nur ein weiteres Mitglied vertreten. Die Anzeige der Stimmenübertragung muss vor der Vereinsversammlung dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

⁷ Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden.

⁸ Mitglieder der Geschäftsleitung haben in der Vereinsversammlung kein Stimmrecht. Ihnen kann von einem Mitglied kein Stimmrecht übertragen werden.

⁹ Die Wahl des Vorstands geschieht mit verdeckten Stimmzetteln. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.

¹⁰ Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Dieses wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Schriftführer ist ein Mitglied der Geschäftsleitung in der Funktion des Sekretärs.

¹¹ Zur Vereinsversammlung können durch Beschluss der Vereinsversammlung Gäste zugelassen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

¹² Vereinsversammlungen können in ausserordentlichen Situationen auf Entscheid des Vorstandsvorsitzenden auch in virtueller Form abgehalten werden.

§ 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Mitgliedern.

² Ein Mitglied des Vorstands wird grundsätzlich ex officio aus der Geschäftsleitung der Schweizer Union der Freikirche der Siebenten-Tags Adventisten gewählt. Die Schweizer Union bestimmt eine Person aus der Kirchenleitung der Freikirche der Siebenten-Tags Adventisten für die Mitgliedschaft im Vorstand.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

⁴ Der Vorstand muss in seiner Gesamtheit über fachliche Qualifikationen verfügen, um gemeinsam Entscheidungen treffen zu können, und die Geschäftsleitung bewerten und kontrollieren zu können. Insofern sollte Vorstandsmitglieder vorzugsweise über entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den Bereichen:

- a. Finanzen
- b. Recht / Vereinswesen
- c. Personalwesen
- d. Humanitäre Hilfe / Entwicklungszusammenarbeit
- e. Besondere Techniken

⁵ Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber den Vereinsorganen. Im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

⁶ Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im

Amt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ergänzt sich der Vorstand durch eigenen Beschluss. Dieses Vorstandsmitglied muss innert Jahresfrist von der Vereinsversammlung bestätigt werden.

⁷ Der Vorstand kontrolliert die inhaltlichen und finanziellen Aktivitäten der Geschäftsleitung. Der Vorstand kann von der Geschäftsleitung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, insbesondere auch Bücher und alle sonstigen Unterlagen selbst oder durch Dritte einsehen und prüfen.

⁸ Der Vorstand verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- b. Kauf von Grundstücken oder Immobilien
- c. Verpflichtungsgeschäfte
- d. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und ähnliche Rechtsgeschäfte
- e. Aufnahme von mittel- und langfristigen Darlehen
- f. Einberufung und Einladung der Vereinsversammlung

⁹ Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle Mitglieder eingeladen, mindestens drei Mitglieder sowie diejenigen Mitglieder anwesend sind, die gemäss Traktandenliste über die erforderlichen Kompetenzen im Sinne von Abs. 4 verfügen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen muss in Textform zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorsitzenden erfolgen. Eine Traktandenliste muss der Einladung beigelegt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

¹⁰ Zwischen Vorstandssitzungen sind Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sowie durch Telefonkonferenzen zulässig. Beschlüsse sind erst wirksam, wenn sie schriftlich oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form festgehalten und in Form eines Protokolls allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wurden.

¹¹ Zu den Sitzungen des Vorstands haben alle Mitglieder der Geschäftsleitung Zutritt, jedoch ohne Stimmrecht. Die Mitglieder der Geschäftsleitung können durch Beschluss des Vorstands von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

¹² Ein Mitglied der Geschäftsleitung führt das Protokoll in der Funktion des Sekretärs.

§ 7 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung des Vereins besteht aus 2-3 Personen:

- a. dem Geschäftsleiter
- b. dem Stellvertreter
- c. einem weiteren Stellvertreter nach Bedarf

² Der Geschäftsleiter wird durch den Vorstand angestellt. Der Geschäftsführer bezieht üblicherweise ein Salär, und wird gemäss dem Personalreglement angestellt.

³ Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsleiter und seinem Stellvertreter zusammen, wobei sie jeweils zu zweien vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind, soweit es die Geschäftsordnung zulässt.

⁴ Stellvertreter der Geschäftsleitung können sowohl leitende Angestellte, wie auch ehrenamtliche Mitarbeiter sein.

⁵ Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind jeweils berechtigt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

⁶ Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte. Sie ist für die Umsetzung der Vereinsziele verantwortlich und führt die Beschlüsse des Vorstands und der Vereinsversammlung aus. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten in einer Geschäftsordnung dargestellt.

§ 8 Geld- und Vermögensverwaltung

¹ Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Vereinsvermögen entsteht aus etwaigen Überschüssen der Verwaltung des Vermögens, Spenden, Vermächtnissen sowie aus allen sonstigen Zuwendungen, die zur Erfüllung der Zwecke des Vereins gewährt werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

³ Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

⁴ Zuwendungen und Spenden, die für bestimmte Projekte gegeben werden, können auch für andere statutengemässe Zwecke umgewidmet werden, wenn das Spendenaufkommen die Projektkosten übersteigt, oder ein Projekt nicht weiter bedient werden kann.

⁵ Es dürfen keine Personen und Institutionen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

⁶ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

⁷ Die Geschäftsleitung stellt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr. Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Diese(r) wird vom Vorstand gewählt und beauftragt.

§ 9 Revisionsstelle

¹ Die Vereinsversammlung wählt auf Antrag des Vorstands eine anerkannte schweizerische Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Deren Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

² Die Revisionsstelle überprüft jährlich,

- a) ob Bilanz und Erfolgsrechnung mit den Geschäftsbüchern übereinstimmen,
- b) ob die Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt sind,
- c) ob die Darstellung der Geschäftsergebnisse und der Vermögenslage den massgebenden Vorschriften entspricht.

³ Die Revisionsstelle unterbreitet dem Vorstand Bericht und Antrag zuhanden der Vereinsversammlung.

§ 10 ADRA Schweiz Ortsgruppe

¹ Ortsgruppen von ADRA Schweiz unterstützen die Ziele des Vereins und führen in lokalem und regionalem Rahmen Aktionen und Veranstaltungen durch.

² Neugründungen von Ortsgruppen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

³ Jede Ortsgruppe wählt einen Präsidenten/eine Präsidentin. Pro Jahr findet mindestens eine Sitzung statt, an der über die Tätigkeit von ADRA Schweiz informiert wird und die Aktivitäten der betreffenden Ortsgruppe besprochen werden.

⁴ Die Ortsgruppe hat das Recht, dem Vorstand schriftliche Anträge zu stellen.

§ 11 Partnerorganisation

¹ Partnerorganisationen können alle Schweizer Organisationen sein, die gleiche Ziele wie ADRA Schweiz verfolgen, und Projekte in der Schweiz durchführen.

² Die Partnerorganisationen haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sie wirken bei der Erfüllung der Aufgaben von ADRA Schweiz mit.
- b) Sie arbeiten unter dem Logo von ADRA, oder, im Falle von Vereinen, Stiftungen oder ähnlich gemeinnützig veranlagte Organisationen, unter deren Logo. Eine gemeinsame Darstellung der Logos kann vereinbart werden.
- c) Sie sind berechtigt, Anträge auf Projektunterstützung, einschliesslich Finanzierung bei ADRA Schweiz einzugeben. Nur Partnerorganisationen sind berechtigt, Anträge einzugeben.

³ Die Partnerorganisationen verpflichten sich in ihren Statuten gegenüber ADRA Schweiz:

- a) die Statuten der ADRA Schweiz anzuerkennen
- b) die Grundsätze der ADRA Schweiz zu verbreiten
- c) die Freiwilligenarbeit zu fördern
- d) Beschlüsse des ADRA Schweiz Vorstandes / Vereinsversammlung zu beachten, soweit diese die Aufgaben der Partnerorganisation betreffen.
- e) Statuten, sowie ihre Leitbilder und Strategien und deren Änderungen zur Kenntnisnahme ADRA Schweiz zu unterbreiten.
- f) Aktionen im Ausland zu unterlassen, bzw. der ADRA Schweiz Geschäftsstelle zuzuarbeiten.

⁴ Die Partnerorganisationen erwerben die Partnerschaft mit der Aufnahme durch den ADRA Schweiz Vorstand.

⁵ Die Partnerschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Partnerorganisation. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf ein Jahresende möglich

⁶ Jede Partnerorganisation wählt eine Leiterin/ einen Leiter, welche die Partnerorganisation vertreten.

⁷ Die Partnerorganisationen haben das Recht, dem ADRA Schweiz Vorstand schriftliche Anträge zur Förderung von Projekten zu stellen.

§ 12 Statutenänderung

¹ Eine Statutenänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit oder eine sonstige steuerliche Begünstigung des Vereins gefährdet wird. Eine beschlossene Statutenänderung ist erst dann wirksam, wenn das zuständige Registeramt und Steueramt bestätigt hat, dass durch diese Statutenänderung der gemeinnützige Status des Vereins nicht berührt wird.

² Anträge an die Vereinsversammlung zur Änderung der Statuten müssen spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung zugehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in der Schweiz, oder – falls diese nicht mehr existieren sollte – an eine andere, zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestehende steuerbegünstigte Körperschaft der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Statuten sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Statuten unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Vereinsrechts entspricht.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zürich.

Die deutsche Fassung ist massgebend

Beschlossen in der konstituierenden Vereinsversammlung in Aarau (virtuell), am 01.06.2022


Vorstandsvorsitzender
Stephan Sigg

